



Dekret der Schulführungskraft Nr.45 vom 17.03.2026

Ernennung des einzigen Projektverantwortlichen laut Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 36 vom 31 März 2023 und Anhang I.2 des Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 36 vom 31. März 2023 dem Landesgesetz Nr. 16 (Art. 6) vom 17. Dezember 2015.

Nach Einsichtnahme in Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16 vom 17. Dezember 2015, betreffend die Organisation zur Durchführung öffentlicher Verträge für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferaufträgen,

Nach Einsichtnahme in Art. 6 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 16 vom 17. Dezember 2015, über die Ernennung des einzigen Projektverantwortlichen (EPV) für die Phasen der Programmierung, der Planung, der Projektierung, der Vergabe und der Durchführung von Vergabe- und Durchführungsverfahren öffentlicher Vergabeverträge für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen;

Nach Einsichtnahme in Art. 15 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 36 vom 31. März 2023

Nach Einsichtnahme in Anhang I.2 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 36 vom 31. März 2023, betreffend die Organisation für die Durchführung der öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge;

Die unterfertigte Schulführungskraft, Birgit Eschgfäller, im Sinne des Art. 15 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 36 vom 31. März 2023 und Anhang I.2. GvD Nr. 36/2023 und des Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 16/2015.

VORAUSGESETZT, DASS

der einzige Projektverantwortlicher (folgend EPV), in Ausübung seiner Funktionen, als öffentlicher Beamter eingestuft wird. Die Funktionen des EPV dürfen weder von Personen übernommen werden, auf die die in Art. 16 Abs. 1 des Kodex genannten Fälle zutreffen, noch von Personen, die auch mit nicht rechtskräftig gewordenen Urteil wegen laut 2. Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen gemäß Art. 35-bis des GVD 165/2001 verurteilt worden sind, angesichts des ausdrücklichen Verbots in der Verordnung über die Zuweisung solcher Personen an Stellen, die unter anderem für den Erwerb von Gütern, Dienstleistungen und Lieferungen zuständig sind, auch mit leitenden Funktionen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Funktionen des EVV gemäß Gesetz (Art. 5, Absatz 2, Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990) dem Leiter der zuständigen Organisationseinheit oder auch den befristet beschäftigten Mitarbeitern der Vergabestelle, vorzugsweise an diejenigen, die in der organisatorischen Einheit, die die Kaufkraft besitzt, tätig sind und die über angemessene Fachkompetenzen in Bezug auf denselben anvertrauten Aufgaben verfügen und dabei die vertraglichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Aufgaben beachten (Artikel 6 Absatz 2 des Landesgesetz Nr. 16/2015, Art. 15 Absatz 2 des Gesetzesvertretendes Dekretes Nr. 36 vom 31. März 2023 und Anhang I.2 GvD Nr. 36/2023). Die Funktionen des EPV müssen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 62/2013 und dem von jeder Vergabestelle angenommenen Verhaltenskodex sowie in Übereinstimmung mit den spezifischen Bestimmungen des von der Behörde angenommenen Dreijahresplans zur Korruptionsprävention ausgeführt werden.



Zusätzlich zu den Aufgaben, die durch andere Bestimmungen des Kodex vorgesehen sind, stellt insbesondere der EPV gemäß **Artikel 6 LG Nr. 16/2015 und Art. 15 und des Gesetzesvertretendes Dekrets Nr. 36 vom 31. März 2023** sicher, dass die öffentliche Intervention innerhalb der festgelegten Fristen abgeschlossen wird und die mit seiner Aufgabe verbundenen Ziele eingehalten werden und dabei führt er alle erforderlichen Aktivitäten durch, die aus der Rechtsgrundlage hervorgehen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Einrichtungen fallen.

Gemäß **Art. 6 Absatz 1 des Anhangs I.2** (Aufgaben des EPV, die für alle Verträge und Phasen gelten) koordiniert der EPV, gemäß **Artikel 6 Abs. 6 des LG Nr. 16/2015 und Art. 15 Absatz 4 des Gesetzesvertretendes Dekrets Nr. 36 vom 31. März 2023**, unter Einbeziehung der ernannten Phasenverantwortlichen, den Realisierungsprozess der öffentlichen Intervention unter Einhaltung der geplanten Zeiten, der geplanten Kosten, der geforderten Qualität und programmierten Wartungsvorgaben. Insbesondere überwacht er während der Ausführungsphase die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer.

Der EPV, hat folgende spezifische Aufgaben:

a) formuliert Vorschläge und stellt Daten und Informationen für die Vorbereitung des Dreijahresprogramms für öffentliche Arbeiten und des Dreijahresprogramms für Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen **gemäß Artikel 7 Absatz 1 des LG Nr. 16/15** und dessen jährlichen Aktualisierungen, sowie zur Vorbereitung jedes anderen Planungsakts für öffentliche Dienstleistungs- und Lieferaufträge und die Vorbereitung der Vorab-Information zur Verfügung; b) gewährleistet die freie Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen und Gebäude und im Falle von Bauleistungen überprüft er die Ordnungsmäßigkeit der Raumordnung des öffentlichen Eingriffs oder leitet die Verfahren für Raumordnungsvarianten ein; c) schlägt dem öffentlichen Auftraggeber den Abschluss einer Programmvereinbarung gemäß den geltenden Vorschriften vor, wenn ein integriertes und koordiniertes Vorgehen verschiedener Verwaltungen erforderlich ist; d) schlägt die Einberufung der Dienststellenkonferenz vor, oder wenn er dafür zuständig ist, beruft er sie gemäß Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990, wenn es für den Erwerb von Einvernehmen, Stellungnahmen, Konzessionen, Ermächtigungen, Bewilligungen, Lizenzen, Unbedenklichkeitserklärungen oder anderen wie auch immer genannten Zustimmungen, notwendig oder nützlich ist; e) überprüft die Projekte für Bauleistungen mit einem Wert von weniger als einer Million Euro und gewährleistet die Einhaltung des Planungsprüfverfahren gemäß Artikel 42 des Kodex; unterzeichnet die Validierung des Projekts, das als Grundlage für die Ausschreibung dient, zusammen mit dem Verantwortlichen für die Projektplanungsphase, sofern dieser gemäß Artikel 15 Absatz 4 des Kodex ernannt wurde, in Bezug auf den Abschlussbericht des Gutachters und etwaige Gegenargumente des Planers. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Ergebnisse der Überprüfung liefert der EPV eine angemessene Begründung; f) stellt fest und bestätigt die Bedingungen, unter denen die Ausschreibung gemäß **Artikel 28 Absatz 2 des LG Nr. 16/2015** nicht in Lose aufgeteilt werden muss; g) entscheidet über die Vergabesysteme für Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen, die Art des abzuschließenden Vertrags und das anzuwendende Zuschlagserteilungskriterium; h) fordert die Vergabestelle auf, im Falle einer Vergabe nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots gemäß Artikel 33 LG Nr. 16/2015 die Ernennung der Bewertungskommission zu beantragen; i) fördert die Einrichtung des Bauleitungsbüros; l) sorgt für den Erwerb des CIG im Falle der Nichternennung eines Verantwortlichen für die Vergabephase; m) ist für die Erfüllung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 32 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190, verantwortlich.

Der EPV übt auch alle Befugnisse aus, die ihm durch spezifische Bestimmungen des Kodex übertragen werden, und erfüllt in jedem Fall alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der öffentlichen Intervention, die nicht ausdrücklich anderen Organen oder Subjekten zugewiesen sind.

Festgestellt und überprüft, dass:

- das zu ernennende Subjekt ein Angestellter des Auftraggebers ist;
- das zu ernennende Subjekt im Besitz der erforderlichen Erfahrung und technischen Qualifikation gemäß Art. 6 des LG Nr. 16/2015 ist;
- das zu ernennende Subjekt die Erklärung (Anhang 1) abgegeben hat, dass keine Gründe vorliegen, die es an der Ausübung des Auftrages als EPV hindern.



ERNENNT

den Mitarbeiter mit der erforderlichen Erfahrung und der geforderten technischen Qualifikation, die gemäß Art. 6 des LG Nr. 16/2015 und Anhang II.2 des Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 36/2023, Art. 6 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 16/2015

als einzigen Projektverantwortlichen (EPV) für alle Phasen der Programmierung, Projektieklplanung, der Auftragsvergabe und der Ausführung für die folgenden Arbeiten/Dienstleistungen/Lieferungen:

Das Amt des EPV ist gemäß Art. 6 Abs. 2 des LG Nr. 16/2015 und Art. 15 Absatz 2 Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 36/2023 verpflichtend und kann nicht verweigert werden.

Anlage: 1) Erklärung über das Nichtvorhandensein von Hinderungsgründen

Die Schulführungskraft
Birgit Eschgfäller
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Angenommen:
Der Einzige Projektverantwortliche (EPV)
Birgit Eschgfäller
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

